

¹ Gehegewild: Wildklautiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden

² Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung e.V. (HVL), An der Hessenhalle 1 in 36304 Alsfeld; Tel.: 06631/78450

³ Landkreis Gießen Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1-9, in 35394 Gießen; Tel.: 0641/9390-6200

⁴ Hessische Tierseuchenkasse (HTSK), Mainzer Str. 17 in 65185 Wiesbaden; Tel.: 0611/940830

⁵ gilt nicht für Angelteiche

⁶ Tiere, die für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind

⁷ nur bei Wanderschafherden

⁸ Hobbyschweine: Hausschweine, die nicht zur Mast oder Zucht gehalten werden

⁹ muss für alle nach dem 01.07.09 geb. bis spätestens zum 31.12. des Geburtsjahres od. halbes Jahr n. Geb. (je nachdem, welche Frist eher abläuft) bzw. Neupassausstellung erfolgen

¹⁰ Ohrmarkenkennzeichnung mit Einzeltiernummer gilt für alle Schafe und Ziegen über 12 Monate ab Geburtsdatum 10.07.2005

Ohrmarkenkennzeichnung mit Einzeltiernummer und Chip gilt für alle Schafe und Ziegen über 12 Monate bzw. früher beim innergemeinschaftlichen Verbringen ab Geburtsdatum 01.01.2010

¹¹ nach der Geburt innerhalb von: 7 Tagen bei **Rindern** und 9 Monaten bei **Schafen, Ziegen, Bisons**, jedoch spätestens vor Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, **Schweine** spätestens mit dem Absetzen

¹² gilt nur für Masttieren bis 12 Monate, die in Deutschland geschlachtet werden

¹³ Antrag auf Ausstellung spätestens 6 Monate nach Geburt
nach Tod, Schlachtung oder Verlust des Einhufers muss Tierhalter Pass ungültig machen und an passausstellende Stelle zurückschicken

¹⁴ Meldung an HVL durch Tierhalter, Meldung an HTSK durch Eigentümer

¹⁵ nur beim Verbringen zu oder von Viehmärkten und Sammelstellen erforderlich

¹⁶ Betriebe, die im Halbjahr durchschnittlich mehr als 20 Rinder, 250 Schweine, 1000 Puten oder 10.000 Hühner mästen

¹⁷ bei Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, muss am Stand Adresse des Halters und Anzahl der Völker gut sichtbar angebracht werden

¹⁸ gilt nur für Bienenvölker, die nicht beim Landesverband Hessischer Imker (LHI) gemeldet sind